

Beschlussvorlage

Nr. GR/084/2023

Aktenzeichen	021.22, 022.39	Datum: 30.06.2023
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	25.07.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bürgerbegehren "Alle Ortsteile von Sinsheim sollen auch weiterhin im Gemeinderat vertreten sein"

hier: Entscheidung über Zulässigkeit des Bürgerbegehrens & Festlegung des Termins des Bürgerentscheids

Vorschlag / Ergebnis:

1. Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Alle Ortsteile von Sinsheim sollen auch weiterhin im Gemeinderat vertreten sein“ nach § 21 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg fest.
2. Der Gemeinderat beschließt, auf Grundlage des eingereichten Bürgerbegehrens einen entsprechenden Bürgerentscheid durchzuführen. Der Termin hierzu wird auf den 29. Oktober 2023 festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe Anlage F

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 mehrheitlich die Änderung der Hauptsatzung beschlossen, mit der das Wahlsystem der Unechten Teilortswahl für die künftigen Wahlen des Sinsheimer Gemeinderats abgeschafft wurde (Vorlage GR/028/2023).

Am 02. Mai 2023 wurde die Stadtverwaltung darüber informiert, dass ein Bürgerbegehren vorbereitet wird, welches sich gegen diesen Gemeinderatsbeschluss richtet. Seitdem steht die Verwaltung in engem Austausch mit den drei Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens. Das Bürgerbegehren möchte bewirken, dass über die Frage der Unechten Teilortswahl durch einen Bürgerentscheid abgestimmt wird.

Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Die Möglichkeit eines Bürgerbegehrens ergibt sich aus § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Demnach kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid, welcher sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet, innerhalb von drei Monaten nach dessen Bekanntgabe schriftlich beantragen. In diesem Antrag müssen neben der zur Entscheidung stehenden Frage auch eine Begründung und ein Kostendeckungsvorschlag aufgezeigt werden. Ebenfalls muss das Bürgerbegehren von mindestens 7% der wahlberechtigten Bürger unterzeichnet sein (1923 Personen zum Stand 20.06.2023). Die Wahlberechtigung muss dabei zum Zeitpunkt der Unterschrift vorliegen.

Der Beschluss, gegen den sich das Bürgerbegehren richtet, wurde am 19. April 2023 durch Veröffentlichung im Bürgerinformationssystem der Stadt bekanntgegeben. Die dreimonatige Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens endete damit mit dem 19. Juli 2023. Für das benötigte Unterschriftenquorum ist die Zahl der wahlberechtigten Bürger zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens maßgeblich. Die exakte Zahl an benötigten Unterstützungsunterschriften wird in der Sitzung bekanntgegeben. Auf einen Kostendeckungsvorschlag kann aufgrund der sehr variablen Kosten durch eine nicht vorhersehbare Zahl von Ausgleichssitzen verzichtet werden.

Der Verwaltung wurden die Unterstützungsunterschriften in zwei Teilen überbracht, einmal am 07. Juli 2023, einmal gemeinsam mit dem schriftlichen Antrag, welcher eine Fragestellung und eine Begründung enthielt, am 13. Juli 2023. Das Bürgerbegehren wurde damit offiziell fristgerecht am 13. Juli 2023 eingereicht. Das Ergebnis der Unterschriftenprüfung sowie die Anzahl der gültigen Unterschriften werden in der Sitzung bekanntgegeben.

Wurde das entsprechende Quorum erreicht, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen, die direkt in der Sitzung die Gelegenheit für eine Stellungnahme erhalten, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Zulässig ist ein Bürgerbegehren, wenn es fristgerecht schriftlich eingereicht wurde, eine entsprechende zur Entscheidung bringende Frage in Form einer „Ja“ oder „Nein“ Entscheidung vorschlägt und eine entsprechende Begründung für das Bürgerbegehren aufweist. Diese Voraussetzungen können nach Prüfung durch die Verwaltung als erfüllt angesehen werden.

Folgen der Zulässigkeit: Durchführung eines Bürgerentscheids

Ein zulässiges Bürgerbegehren hat einen Bürgerentscheid zum beantragten Thema zur Folge. Dieser muss spätestens vier Monate nach der Entscheidung über die Zulässigkeit stattfinden (§ 21 Abs. 6 GemO). Den genauen Termin legt der Gemeinderat fest. Bis zur Durchführung des Bürgerentscheids dürfen die Gemeindeorgane keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Hinsichtlich Fristen für öffentliche Bekanntgaben sowie für Regelungen das Wählerverzeichnis betreffend gelten nach § 53 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für einen Bürgerentscheid die gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung von Bürgermeisterwahlen. Die Kosten für einen Bürgerentscheid werden auf ca. 50.000 € beziffert.

Der späteste Termin für den Bürgerentscheid nach diesen Vorgaben wäre der 19. November 2023. Aus rechtlicher Sicht kann die früheste mögliche Durchführung eines Bürgerentscheids erst 35 Tage nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerentscheids erfolgen. Da dies allerdings hinsichtlich des organisatorischen Aufwands nicht realisierbar ist, schlägt die Verwaltung in Konsens mit den Vertrauenspersonen als Termin den 29. Oktober 2023 vor.

Die Fragestellung, welche die Vertrauenspersonen eingereicht haben, lautet:

„Sind Sie dafür, dass auch zukünftig alle Teilorte von Sinsheim entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil im Gemeinderat nach § 27 Absatz 2 GemO vertreten sind und alle dem widersprechenden Beschlüsse des Gemeinderats aufgehoben werden?“

Die Verwaltung hat zu dieser Fragestellung Bedenken bezüglich der aus ihrer Sicht nicht hinreichend bzw. missverständlichen Formulierung, insbesondere zum Begriff der „Teilorte“ im Zusammenhang mit dem zitierten Paragraphen der Gemeindeordnung geäußert und den Vertrauenspersonen eine alternative Formulierung vorgeschlagen. In einem Gespräch mit den Vertrauenspersonen konnte jedoch kein Konsens über die Umformulierung der Fragestellung erreicht werden. Die ursprüngliche Fragestellung wurde beibehalten, da eine Änderung der eingereichten Fragestellung einseitig durch den Gemeinderat nach aktueller Rechtsprechung nicht möglich ist und eventuell zu anderweitiger Rechtsunsicherheit geführt hätte. Formulierungen von Bürgerbegehren dürfen in einem gewissen Rahmen im Sinne des politischen Anliegens „gefärbt“ sein. Die rechtlichen Bedenken bei der Frageformulierung konnten nicht vollumfänglich beseitigt werden. Trotzdem sieht die Verwaltung keine so groben Hemmnisse, die eine unbedingte Änderung der Frage notwendig machen würden.

Der in der Fragestellung zitierte Absatz der Gemeindeordnung legt fest, dass die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern verschiedener Wohnbezirke zu besetzen sind. Ein Wohnbezirk kann dabei aus einem oder mehreren benachbarten Ortsteilen bestehen. Bei der Bestimmung der auf die Wohnbezirke entfallenen Sitze sind neben dem Bevölkerungsanteil auch die örtlichen Verhältnisse zu beachten. Die genaue Aufteilung der Teilorte auf Wohnbezirke ist in der Hauptsatzung zu regeln. Man hat sich mit den Vertrauenspersonen darauf verständigt, dass die Frageformulierung keinesfalls eine Bindungswirkung für die bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid direkt anschließende notwendige Debatte über die Sitzverteilung auf die einzelnen Wohnbezirke hat.

Nach § 21 Absatz 5 GemO muss zudem den Bürgern bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid eine schriftliche Information über die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids dargelegt werden, damit diese sich eine umfassende Meinung zum Entscheidungsgegenstand bilden können. Gemeindeorgane sind der Oberbürgermeister und der Gemeinderat. Die Vertrauenspersonen dürfen ihre Ansichten in derselben schriftlichen Information in gleichem Umfang darstellen. Diese Informationen werden auch im Stadtanzeiger veröffentlicht werden sowie auf der Homepage der Stadt entsprechend abrufbar sein. Außerdem ist ein zentrales Anschreiben an alle Haushalte angedacht, in dem neben der allgemeinen Information auch für die Fraktionen die Gelegenheit besteht sich zu äußern. Die Vertrauenspersonen haben zudem vorgeschlagen, eine zentrale Infoveranstaltung durchzuführen, um den Bürgern das Für und Wider darzulegen.

Ein Bürgerentscheid gilt als entschieden, wenn er von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde und diese dabei aus mindestens 20% der Wahlberechtigten besteht (5494 Stimmen Stand 20.06.2023). Er hat die gleiche Wirkung wie ein Gemeinderatsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Wurde das Quorum von 20% der Wahlberechtigten nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Angelegenheit.

Ist der Bürgerentscheid erfolgreich, so muss der Gemeinderat in einer kommenden Sitzung eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung beschließen. Dabei muss auch die Sitzverteilung, wie bereits ausgeführt, überprüft werden. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Kommunalwahlen sollte diese Entscheidung für den Fall eines erfolgreichen Bürgerentscheids möglichst bald nach dem Bürgerentscheid erfolgen.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter

Anlage/n:
F – Finanzielle Auswirkungen